

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ferien- und Freizeitveranstaltungen**

**Veranstalter: Verein Leben mit Autismus e. V. Bonn/Rhein-Sieg/Eifel  
(Im Folgenden: Veranstalter)**

## **1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die vom Veranstalter durchgeführten Ferien- und Freizeitveranstaltungen. Die Teilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter erkennen durch ihre Unterschrift auf dem Anmeldeformular diese Teilnahmebedingungen an.

Weitere Hinweise zu den jeweiligen Ferien- und Freizeitveranstaltungen stellt der Veranstalter im Rahmen von Informationsschreiben und der Anmeldung zur Verfügung. Der Vertrag kommt verbindlich zustande, wenn die Teilnehmer/gesetzlichen Vertreter das Anmeldeformular unterzeichnet haben und eine Bestätigung durch den Veranstalter erfolgt ist.

## **2. Teilnahmeberechtigung**

An den Ferien- und Freizeitaktionen des Veranstalters können Menschen mit und ohne Behinderungen teilnehmen.

Gesetzliche Vertreter erteilen mit ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Genehmigung, dass die teilnehmende Person an den jeweils ausgeschriebenen Programmen und Aktivitäten teilnehmen darf.

## **3. Gesundheitszustand der Teilnehmer (Krankheiten/Allergien/Beeinträchtigungen)**

Die Teilnehmer/gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, den Veranstalter im Rahmen der Anmeldung über eventuelle Krankheiten, Allergien, Verhaltensauffälligkeiten oder persönliche Beeinträchtigungen des Teilnehmers zu informieren. Sie haben den Veranstalter insbesondere unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn die teilnehmende Person eine ansteckende Krankheit hat, Krankheitserreger im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst erkrankt zu sein, oder wenn ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet, oder wenn ein entsprechender Verdacht besteht.

Sollte sich während der jeweiligen Veranstaltung eine Verschlechterung am Gesundheitszustand der teilnehmenden Person einstellen, werden gesetzliche Vertreter unverzüglich unterrichtet. Soweit das Betreuungspersonal des Veranstalters es als notwendig erachtet, muss die teilnehmende Person von den gesetzlichen Vertretern abgeholt werden. Dies gilt auch dann, wenn sie sich im Rahmen eines Tagesausflugs o. ä. außerhalb des ursprünglichen Veranstaltungsortes befindet. Falls dies nicht möglich ist, haben die gesetzlichen Vertreter sicherzustellen, dass die Abholung durch eine von Ihnen beauftragte und bevollmächtigte Person erfolgt.

## **4. Absage oder Änderung der Ferien- und Freizeitveranstaltungen**

Wird die jeweilige Veranstaltung infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Eine Veranstaltung kann vom Veranstalter überdies aus wichtigem Grund (z. B. behördliche Verfügung, gesetzliche Bestimmungen/Verordnungen, unvorhersehbare Nicht-Verfügbarkeit von notwendigen Räumlichkeiten) abgesagt werden.

Hierüber wird der Teilnehmer/gesetzliche Vertreter unverzüglich unterrichtet. In diesen Fällen wird kein Teilnahmebeitrag fällig. Bereits geleistete Teilnahmebeiträge werden zurückerstattet.

Der Veranstalter ist berechtigt, sich im Verlauf der Planung bzw. Durchführung ergebende unvermeidliche Leistungsänderungen vorzunehmen, sofern diese nicht auf dessen Verschulden beruhen (z.B. kurzfristige Absage von Anbietern bestimmter Ausflugsziele, schlechte Wetterverhältnisse, eine behördliche Verfügung oder gesetzliche Bestimmungen/Verordnungen).

## **5. Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht des Veranstalters beginnt mit der Übergabe der teilnehmenden Person durch die gesetzlichen Vertreter bzw. Begleitperson an das Betreuungspersonal des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung. Die Aufsichtspflicht des Veranstalters endet nach der Veranstaltung und Übergabe der teilnehmenden Person an die gesetzlichen Vertreter bzw. eine bevollmächtigte Begleitperson. Die Übergabe einer nicht voll geschäftsfähigen teilnehmenden Person nach Ende der Veranstaltung erfolgt ausschließlich an die gesetzlichen Vertreter oder an eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person. Die Abholung muss pünktlich zum angegebenen Ende der Veranstaltung erfolgen.

## **6. Haftungsausschluss und Versicherung**

Eine Haftung des Veranstalters und seines Betreuungspersonals gegenüber der teilnehmenden Person und des gesetzlichen Vertreters ist ausgeschlossen, sofern nicht eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung Ursache der Schäden ist. Der Haftungsausschluss greift nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Von den Teilnehmenden mitgebrachte Gegenstände werden vom Veranstalter nicht versichert. Für Verlust und Beschädigung übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

## **7. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB ungültig sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und aller anderen Bestimmungen der AGB hiervon unberührt.